

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Bausendorf über die Aufhebung und Einziehung eines Wegeteilstücks in der Gemarkung Olkenbach

vom 17. März 1994

Aufgrund des § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 155 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl.S. 546) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S. 419) -in der zur Zeit gültigen Fassung- wird aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Bausendorf vom 22.12.1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bausendorf ausgewiesene Fußweg in der Gemarkung Olkenbach, Flur 29, Parzelle Nr. 119, wird teilweise als Fußweg aufgehoben und eingezogen. Die landeskulturellen Belange für die Ausweisung dieses Wegeteilstückes sind hinfällig geworden. Es handelt sich hierbei um das Wegeteilstück angrenzend an das Flurstück Gemarkung Olkenbach, Flur 29, Nr. 116. Dieser Bereich ist in dem der Satzung beigefügten Lageplan "grün" schraffiert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Bausendorf, den 17. März 1994

Ortsgemeinde Bausendorf

D.S.

(gez.)
(Braun)
Ortsbürgermeister